



Merkblatt

Bezahlter Teilurlaub während der berufsbegleitenden Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik

Anstellung an einer besonderen Volksschule

Inhalt

Lehrpersonen, die an einer besonderen Volksschule im Kanton Bern angestellt sind und bestimmte Bedingungen erfüllen, können bei ihrer Schulleitung ein Gesuch um bezahlten Teilurlaub für die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs in Schulischer Heilpädagogik¹ stellen.

Begründung

Die ausreichende heilpädagogische Versorgung der Volksschule ist der Bildungs- und Kulturdirektion ein wichtiges Anliegen. Dazu ist die Schule auf genügend verfügbare Lehrpersonen angewiesen, die über eine Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen.

Ein berufsbegleitender Masterstudiengang in Schulischer Heilpädagogik dauert drei Jahre und ist für die Lehrperson in aller Regel mit einem Lohnausfall verbunden.

Eine Entlastung in Form von bezahltem Teilurlaub soll die Bedingungen optimieren, die Zusatzausbildung zu absolvieren und so zur Verbesserung der Versorgung der Volksschule mit Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen beizutragen.

Zielgruppe

Lehrpersonen an besonderen Volksschulen des Kantons Bern, die sich berufsbegleitend als Schulische Heilpädagogin oder Schulischen Heilpädagogen für den heilpädagogischen Unterricht qualifizieren wollen.

Vorgehensweise: Gesuch und Bewilligung

1. Die Lehrperson ersucht mit dem Gesuchformular bei der Schulleitung² der besonderen Volksschule um bezahlten Teilurlaub.
2. Die Schulleitung prüft, ob die Bedingungen erfüllt sind und errechnet den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad über die Formel (100 Prozent : 28 Wochenlektionen multipliziert mit der durchschnittlichen Lektionenzahl der letzten 4 Semester). Der Teilurlaub in Wochenlektionen ist mithilfe der Tabelle hiernach ermittelbar.
3. Die Schulleitung bewilligt der Lehrperson den bezahlten Teilurlaub und hält die Rahmenbedingungen unter Punkt 7 des Gesuchformulars fest (z.B. Anzahl Lektionen bezahlter Teilurlaub und Dauer). Sie lässt der Lehrperson sowie der Abteilung besonderes Volksschulangebot eine Kopie zukommen.
4. Die Lehrperson und die Schulleitung vereinbaren gemeinsam, wie der bezahlte Teilurlaub für die Lehrperson optimal umgesetzt werden kann (siehe die zwei Varianten weiter unten).
5. Die Schulleitung erfasst anschliessend den bezahlten Teilurlaub (analog Mentorat) in der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton auf der Abrechnungsplattform E-Plattform. Wenn möglich nimmt sie die Kosten im Budget auf. Die anfallenden Gehaltskosten für die Stellvertretungen können in der Abrechnung geltend gemacht werden.

¹ Master of Arts in Special Needs, Education Diplôme d'enseignement spécialisé

² Mit Schulleitung ist die in der jeweiligen Institution für die Bewilligung verantwortliche Person gemeint

Bedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist an einer besonderen Volksschule des Kantons Bern angestellt und hat insgesamt mindestens zwei Jahre lang unterrichtet.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist an einer Ausbildungsstätte für schulische Heilpädagogik immatrikuliert und beabsichtigt, das Studium berufsbegleitend zu absolvieren, d.h. sie bleibt während des Studiums an einer besonderen Volksschule oder einer Regelschule des Kantons Bern als Lehrperson angestellt.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums während mindestens drei Jahren an einer besonderen Volksschule oder einer Regelschule des Kantons Bern als Lehrperson tätig zu sein.

Umfang des bezahlten Urlaubs

Für das Studium gewährt die Schulleitung während maximal drei Jahren einen bezahlten Teilurlaub in folgendem Umfang:

Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad ³	Bezahlter Teilurlaub in Wochenlektionen (WL)	Bezahlter Teilurlaub in BG-% ⁴
5–25%	1	ca. 3.5
26–50%	2	ca. 7
51–75%	3	ca. 10.5
76–105%	4	ca. 14

Bewilligung

Der Teilurlaub gilt ab Einreichung des Gesuchs, er wird nicht rückwirkend auf den Zeitpunkt des Studienbeginns bewilligt.

Umsetzung des bezahlten Teilurlaubs

- Reduktion des Pensums: Das Pensum wird um die Anzahl bewilligter Lektionen Teilurlaub reduziert, es wird weiterhin der Lohn des ursprünglichen Pensums ausbezahlt. Die Schulleitung ist um eine Stellvertretung für die vakanten Lektionen besorgt.
- Aufstockung des Pensums: Eine Aufstockung des Beschäftigungsgrades im Umfang des bewilligten Teilurlaubs ist möglich.

Bei beiden Varianten erfolgt die Abrechnung über die Stellvertretungskosten.

Meldepflicht

Die Immatrikulationsbestätigung ist der Schulleitung auf Semesterbeginn einzureichen.

Rückzahlungspflicht

Bei Abbruch des Studiums aus privaten Gründen bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der Unterrichtstätigkeit (bis 3 Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums) besteht eine Rückzahlungspflicht nach Art. 176 ff. PV. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung richten sich analog der Regelschule nach Art. 180 ff. PV.

Rechtsgrundlagen (analog der Regelschule)

Bezahlte Urlaube: Art. 49 Abs. 6 LAV (BSG 430.251.0)

Rückzahlungspflicht: Art. 176 ff. PV (BSG 153.011.1)

Bern, 15. Januar 2024

**Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung**

sig. Erwin Sommer, Vorsteher

³ Durchschn. BG der letzten vier Semester vor Gesuch bzw. vor Studienbeginn

⁴ 1 WL = ca. 3.5 BG-%